

Kommentar

Thomas Horn

Bestattungsgesetz Niedersachsen

3., überarbeitete Auflage

Kohlhammer Deutscher GemeindeVerlag

Kommentar

Thomas Horn

Bestattungsgesetz Niedersachsen

3., überarbeitete Auflage

Kohlhammer Deutscher GemeindeVerlag

Kommunale Schriften für Niedersachsen

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund

Bestattungsgesetz Niedersachsen

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
(BestattG)
und
Verordnung über die Todesbescheinigung (TbVO)

Kommentar

von

Dr. iur. Thomas Horn

Ministerialrat a. D. im Niedersächsischen Sozialministerium

3., überarbeitete Auflage

Deutscher Gemeindeverlag

3., überarbeitete Auflage 2020

Alle Rechte vorbehalten

© Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-555-02079-2

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-555-02080-8

epub: ISBN 978-3-555-02081-5

mobi: ISBN 978-3-555-02082-2

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort zur 3. Auflage

Durch die im Jahr 2018 erfolgte Novellierung des aus dem Jahr 2005 stammenden Bestattungsgesetzes Niedersachsen sind so gravierende Änderungen zu verzeichnen, dass eine umfassende Neubearbeitung der Kommentierung nötig geworden ist. Berücksichtigt worden ist daneben die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung. Für die Literatur gilt nach wie vor, dass die Äußerungen eher spärlich sind. Einbezogen in die Kommentierung sind auch die Regelungen der Verordnung über die Todesbescheinigung in der Fassung vom 18. Juli 2019. Die Einzelheiten des Novellierungsverfahrens werden in der Kommentierung des § 22 behandelt. Dort wird auch auf die Regelungen aus dem Gesetzentwurf eingegangen, die es nicht geschafft haben, in den schließlich beschlossenen Gesetzestext aufgenommen zu werden. In Kraft getreten sind die geänderten Regelungen am 1.1.2019, soweit nicht – aus Gründen des Patientenschutzes – der Tag nach der Verkündung des Gesetzes am 29.6.2018 dafür bestimmt worden ist.

Von den drei Verordnungsermächtigungen ist nur nach § 6 Abs. 3 für die Todesbescheinigung Gebrauch gemacht worden; § 7 Abs. 7 für den Leichenpass und § 10 Abs. 2 für die Vereisungsbestattung bleiben weiterhin ungenutzt. Geblieben ist die Gliederung des Gesetzes in fünf Teile (Allgemeine Regelungen in §§ 1 und 2, Leichenwesen in §§ 3 bis 7a, Bestattungswesen in §§ 8 bis 12, Friedhofswesen in §§ 13 bis 17 und Schlussbestimmungen in §§ 18 bis 22). Neu hinzugekommen sind § 7a (Anatomische Sektion) und § 13a (Friedhofssatzung).

Für Anregungen und Hinweise sind der Verlag und der Autor (Th.Horn-BestattG@outlook.de) jederzeit dankbar.

Hannover, im April 2020
Thomas Horn

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

A. Niedersächsisches Bestattungsgesetz - Gesetzestext

B. Niedersächsisches Bestattungsgesetz - Kommentierung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verpflichtung zur ärztlichen Leichenschau
- § 4 Durchführung der Leichenschau
- § 5 Leichenöffnung
- § 6 Todesbescheinigungen und Datenschutz
- § 7 Aufbewahrung und Beförderung von Leichen
- § 7a Anatomische Sektion
- § 8 Bestattung
- § 9 Zeitpunkt der Bestattung, Bestattungsdokumente
- § 10 Bestattungsarten
- § 11 Erdbestattung
- § 12 Feuerbestattung
- § 13 Friedhöfe
- § 13a Friedhofssatzung
- § 14 Mindestruhezeiten
- § 15 Ausgrabungen und Umbettungen
- § 16 Aufhebung von Friedhöfen
- § 17 Vollstreckungshilfe
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Übergangsvorschriften
- § 20 Zuständigkeit, Kostendeckung
- § 21 Aufhebung von Vorschriften
- § 22 Inkrafttreten

C. Verordnung über die Todesbescheinigung - Verordnungstext und Anlagen

D. Verordnung über die Todesbescheinigung - Kommentierung

§ 1 Ausstellen der Todesbescheinigung

§ 2 Übermittlung und Bearbeitung

§ 3 Verfahren in Sonderfällen

§ 4 Einsichtnahme und Auswertung

§ 5 Aufbewahrung

§ 6 Übergangsvorschrift

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Stichwortverzeichnis

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

A

A. A., a. A.	Anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a. F.	alter Fassung
AfRuV	Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen des Niedersächsischen Landtages
AfSGuG	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Niedersächsischen Landtages
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO)
analog	in analoger (entsprechender) Anwendung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage

B

BÄO	Bundesärzteordnung
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof mit Sitz in München
Bd.	Band
Beschl.	Beschluss
BevStatG	Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache (zitiert nach

	Wahlperiode und Drucksachenummer, z. B. 16/239; im Internet unter www.bundestag.de)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht mit Sitz in Karlsruhe
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
C	
C	Celsius
D	
d. h.	das heißt
DA PStG	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden)
destatis	Statistisches Bundesamt mit Sitz in Wiesbaden
DIMDI	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information mit Sitz in Köln
DNG	Die Niedersächsische Gemeinde
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
Drs.	Drucksache
DVO	Durchführungsverordnung
E	
Einf.	Einführung
Entsch.	Entscheidung
Erl.	Erläuterung
etc.	et cetera (und so weiter)

EG-Vertrag Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft

F

f., ff. folgende, fortfolgende

G

G. Gesetz

GEKN Gesetz über das Epidemiologische
Krebsregister Niedersachsen

Gem., gem. Gemäß, gemäß

GewO Gewerbeordnung

GfGVO Verordnung über die Verwaltung
gemeindefreier Gebiete

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland

GOÄ Gebührenordnung für Ärzte

GRegH Gesetz über die Region Hannover

GültL Gültigkeitsliste

GVBl. Niedersächsisches Gesetz- und
Verordnungsblatt

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

H

Hauck/Noftz Karl Hauck und Wolfgang Noftz,
SGB XII Sozialgesetzbuch, Gesamtkommentar, 13.
Erg.-Lfg. Juli 2008, SGB XII Sozialhilfe
(Zitierweise: Name des Autors, in:
Hauck/Noftz SGB XII)

HKG (Nds.) Kammergesetz für die Heilberufe

HwO Gesetz zur Ordnung des Handwerks
(Handwerksordnung)

IALB Internationales Abkommen über
Leichenbeförderung

i. d. F. in der Fassung
IfSG Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz)

i. S. d. im Sinne des
i. V. m. in Verbindung mit
JVEG Gesetz über die Vergütung von
Sachverständigen, Dolmetscherinnen,
Dolmetschern, Übersetzerinnen und
Übersetzern sowie die Entschädigung von
ehrenamtlichen Richterinnen,
ehrenamtlichen Richter, Zeuginnen, Zeugen
und Dritten (Justizvergütungs- und -
entschädigungsgesetz)

JW Juristische Wochenschrift (Jetzt: NJW)

K

KiStRG Kirchensteuerrahmengesetz

L

LG Landgericht

LPartG Gesetz über die eingetragene
Lebenspartnerschaft

LReg (Nds.) Landesregierung mit Sitz in Hannover

LRH Niedersächsischer Landesrechnungshof mit
Sitz in Hildesheim

LT Landtag

LSN Landesamt für Statistik Niedersachsen

LT-Drs. Drucksache des Niedersächsischen Landtages
(zitiert nach Wahlperiode und
Drucksachennummer, z. B. 15/1150; im
Internet unter www.landtag-niedersachsen.de)

M

MBL.	Ministerialblatt
MF	Niedersächsisches Finanzministerium mit Sitz in Hannover
MI	Niedersächsisches Innenministerium mit Sitz in Hannover
MiStra	Mitteilung in Strafsachen
MK	Niedersächsisches Kultusministerium mit Sitz in Hannover
MS	Niedersächsisches Sozialministerium mit Sitz in Hannover

N

NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NDSG	Niedersächsisches Datenschutzgesetz
Nds. AVO	Niedersächsische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
PStG	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Lüneburg
Nds. OVG	Niedersächsische Rechtspflege
Nds.Rpfl.	Entscheidungssammlung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs
Nds. StGHE	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NdsVBl.	Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
NGöGD	Niedersächsisch, Niedersachsen
Nieders., Nds.	Niedersächsisches Justizgesetz
NJG	Neue Juristische Wochenschrift
NJW	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKAG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKomVG	

NLS	Niedersächsisches Landesamt für Statistik
NPOG	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
Nr., Nrn.	Nummer, Nummern
NRettDG	Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz
NST-N	Nachrichten des Niedersächsischen Städtetages
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NTVergG	Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz
NV	Niedersächsische Verfassung
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwVG	Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz

O

OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

P

PStG	Personenstandsgesetz
PStV	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

R

RdErl.	Runderlass
Rdnr.	Randnummer
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RGSt	Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (Band und Seite)
RGZ	Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band und Seite)
RN	Randnummer
R & R	Rathaus und Recht
Rspr.	Rechtsprechung
rspr.ni	Rechtsprechung Niedersachsen im Internet (http://rechtsprechung.niedersachsen.de)
S	
S.	Seite
Sb.	Sonderband (der Sammlung des bereinigten niedersächsischen Rechts)
Schellhorn,	Walter Schellhorn, Helmut Schellhorn und Karl-Heinz
SGB XII	Hohm, SGB XII Sozialhilfe, 17. Aufl. 2006 (Zitierweise: Name des Autors, in: Schellhorn, SGB XII)
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe
SGG	Sozialgerichtsgesetz
s. o.	siehe oben
StenBer., StenoBer.	Stenographischer Bericht des Niedersächsischen Landtages (zitiert nach

Wahlperiode und Sitzungsnummer, z. B. 15/13;
im Internet unter www.landtag-niedersachsen.de)

StGB Strafbgesetzbuch
StGH Niedersächsischer Staatsgerichtshof
StPO Strafprozessordnung

T

TbVO Verordnung über die Todesbescheinigung
Tb-VV RdErl. des MS über die Todesbescheinigung
(Leichenschauschein) vom 1.8.1990 (Nds.
MBL. S. 1030)
TPG Gesetz über die Spende, Entnahme und
Übertragung von Organen
(Transplantationsgesetz)

U

Urt. Urteil

V

v. vom
VBIBW Verwaltungsblätter Baden-Württemberg
Verf. Verfasser/-in
VerwArch Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
VG Verwaltungsgericht
VGH Verwaltungsgerichtshof
Vgl., vgl. Vergleiche
VO Verordnung
VV Verwaltungsvorschrift
VwGO Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

W

WP Wahlperiode
WHO World Health Organization
(Weltgesundheitsorganisation) mit Sitz in Genf

Z

Z. B., z. B. Zum Beispiel
ZPO Zivilprozessordnung
ZustVO-Kom Niedersächsische Allgemeine
Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden
und Landkreise zur Ausführung von
Bundesrecht
ZustVO-OWi Niedersächsische Verordnung über sachliche
Zuständigkeiten für die Verfolgung und
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
ZustVO-SOG Niedersächsische Verordnung über
Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten
der Gefahrenabwehr

Teil A Bestattungsgesetz Niedersachsen

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)

vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381)

geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 16.5.2018 (Nds. GVBl. S. 66)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.2018 (GVBl. S. 117)

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verpflichtung zur ärztlichen Leichenschau
- § 4 Durchführung der Leichenschau
- § 5 Leichenöffnung
- § 6 Todesbescheinigungen und Datenschutz
- § 7 Aufbewahrung und Beförderung von Leichen
- § 7a Anatomische Sektion
- § 8 Bestattung
- § 9 Zeitpunkt der Bestattung, Bestattungsdokumente
- § 10 Bestattungsarten
- § 11 Erdbestattung
- § 12 Feuerbestattung
- § 13 Friedhöfe
- § 13a Friedhofssatzung
- § 14 Mindestruhezeiten
- § 15 Ausgrabungen und Umbettungen
- § 16 Aufhebung von Friedhöfen

- § 17 Vollstreckungshilfe
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Übergangsvorschriften
- § 20 Zuständigkeit, Kostendeckung
- § 21 Aufhebung von Vorschriften
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Leichen und Aschen Verstorbener sind so zu behandeln, dass

1. die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt wird,
2. das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird,
3. Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung sowie für Boden und Wasser nicht entstehen und
4. die Belange der Strafrechtspflege beachtet werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Leiche ist der Körper eines Menschen, der keine Lebenszeichen mehr aufweist und bei dem der körperliche Zusammenhang noch nicht durch den Verwesungsprozess völlig aufgehoben ist. ²Leichen sind auch Totgeborene (Absatz 3 Satz 1), jedoch mit Ausnahme der Fehlgeborenen (Absatz 3 Satz 2), und die den Totgeborenen entsprechenden Ungeborenen (Absatz 3 Satz 3).

(2) Ist der körperliche Zusammenhang des menschlichen Körpers in anderer Weise als durch Verwesung aufgehoben worden, so gelten auch der Kopf und der Rumpf bereits als Leiche.

(3) ¹Eine Leiche ist auch eine Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm, bei der nach der

Trennung vom Mutterleib kein Lebenszeichen (Herzschlag, pulsierende Nabelschnur oder Einsetzen der natürlichen Lungenatmung) festgestellt wurde (Totgeborenes).

²Fehlgeborenes ist eine tote Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm. ³Die Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch (Ungeborenes) gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls als Leiche.

(4) Friedhöfe sind alle von einem Träger nach § 13 Abs. 1 für die Beisetzung Verstorbener oder deren Asche besonders gewidmeten und klar abgegrenzten Grundstücke, Anlagen oder Gebäude bis zu deren Aufhebung.

§ 3 Verpflichtung zur ärztlichen Leichenschau

(1) ¹Jede Leiche ist von einer Ärztin oder einem Arzt äußerlich zu untersuchen (Leichenschau). ²Die Leichenschau dient dazu, den Eintritt des Todes sowie den Todeszeitpunkt und die Todesursache festzustellen und zu erkennen, ob Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Todesfall vorliegen.

(2) ¹Die Leichenschau haben in folgender Rangfolge unverzüglich zu veranlassen

1. die zum Haushalt der verstorbenen Person gehörenden Personen,
2. die Person, in deren Wohnung oder Einrichtung oder auf deren Grundstück sich der Sterbefall ereignet hat, und
3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder die Leiche auffindet.

²Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch Benachrichtigung der Polizei erfüllt werden.

(3) ¹Zur Vornahme der Leichenschau sind verpflichtet:

1. beim Sterbefall in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung, zu deren Aufgaben auch die

ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, die diensthabenden Ärztinnen und Ärzte der Einrichtung,

2. beim Sterbefall außerhalb einer in Nummer 1 genannten Einrichtung die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, denen der Sterbefall bekannt gegeben worden ist, sowie die Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst und
3. im Übrigen eine Ärztin oder ein Arzt der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde.

²Die Leichenschau kann auf die Feststellung des Todes beschränken, wer durch weitere Feststellungen sich selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, wenn dafür gesorgt ist, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt.

(4) ¹Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst können sich auf die Feststellung des Todes sowie des Todeszeitpunktes oder des Zeitpunktes der Leichenauffindung beschränken, wenn sie durch die Durchführung der vollständigen Leichenschau an der Wahrnehmung der Aufgaben im Notfall- oder Rettungsdienst gehindert wären und, insbesondere durch Benachrichtigung der Polizei, dafür sorgen, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt.

²Die Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst haben im Fall des Satzes 1 unverzüglich eine auf die getroffenen Feststellungen beschränkte Todesbescheinigung auszustellen.

§ 4 Durchführung der Leichenschau

(1) ¹Die Leichenschau ist unverzüglich durchzuführen. ²Sie soll an dem Ort vorgenommen werden, an dem sich die Leiche zum Zeitpunkt der Hinzuziehung der Ärztin oder des Arztes (§ 3 Abs. 3) befindet. ³Befindet sich die Leiche nicht in einem geschlossenen Raum oder lässt sich dort eine Leichenschau nicht ordnungsgemäß durchführen, so kann sich die Ärztin oder der Arzt auf die Todesfeststellung beschränken, wenn sichergestellt ist, dass die vollständige Leichenschau an einem geeigneten Ort durchgeführt wird. ⁴Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau durchführen will, und die von der Ärztin oder dem Arzt als Helferin oder Helfer hinzugezogene Person dürfen jederzeit den Ort betreten, an dem sich die Leiche befindet; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(2) Die Leichenschau ist sorgfältig durchzuführen; sie hat an der vollständig entkleideten Leiche zu geschehen und alle Körperregionen einzubeziehen.

(3) ¹Angehörige sowie Personen, die die verstorbene Person behandelt oder gepflegt haben, sind verpflichtet, der Ärztin oder dem Arzt auf Verlangen Auskunft über Krankheiten und andere Gesundheitsschädigungen der verstorbenen Person und über sonstige für ihren Tod möglicherweise bedeutsame Umstände Ereignisse zu erteilen. ²Sie können die Auskunft verweigern, soweit sie durch die Auskunft sich selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

(4) ¹Die Ärztin oder der Arzt hat die Polizei oder die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine Selbsttötung, einen Unfall oder ein Einwirken Dritter verursacht ist (nicht natürlicher Tod),

2. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine ärztliche oder pflegerische Fehlbehandlung verursacht ist,
 3. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod auf eine außergewöhnliche Entwicklung im Verlauf der Behandlung zurückzuführen ist
 4. der Tod während eines operativen Eingriffs oder innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden eingetreten ist,
 5. die Todesursache ungeklärt ist,
 6. die verstorbene Person nicht sicher identifiziert werden kann,
 7. der Tod in amtlichem Gewahrsam eingetreten ist,
 8. die verstorbene Person das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, dass der Tod zweifelsfrei auf eine Vorerkrankung zurückzuführen ist, oder
 9. bereits fortgeschrittene oder erhebliche Veränderungen der Leiche eingetreten sind,
- und, soweit nicht unzumutbar, das Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abzuwarten. ² Die Ärztin oder der Arzt hat in einem solchen Fall von der Leichenschau abzusehen oder diese zu unterbrechen und bis zum Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft darauf hinzuwirken, dass keine Veränderungen an der Leiche und der unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden. ³ Sie oder er hat die Polizei oder die Staatsanwaltschaft über alle an der Leiche, an ihrer Lage oder in der unmittelbaren Umgebung eingetretenen oder vorgenommenen Veränderungen zu unterrichten. ⁴ Wartet die Ärztin oder der Arzt das Eintreffen der Polizei oder Staatsanwaltschaft nicht ab, so hat sie oder er die eingetretenen und vorgenommenen Veränderungen sowie den Zustand der Leiche beim Verlassen des Auffindungsorts zu dokumentieren. ⁵ Die Unterrichtung nach Satz 3 und die

Dokumentation nach Satz 4 können auch elektronisch oder bildlich erfolgen.

(5) Die Ärztin oder der Arzt hat die Leiche deutlich sichtbar zu kennzeichnen, wenn ein Anhaltspunkt dafür besteht, dass

1. die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder
2. von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht.

§ 5 Leichenöffnung

(1) ¹Die innere Leichenschau aufgrund einer Leichenöffnung (klinische Sektion) dient zur Feststellung des Todeszeitpunkts oder zur weiteren Klärung der Todesursache, zur Sicherung der Qualität und zur Überprüfung ärztlichen oder pflegerischen Handelns, zur Gewinnung epidemiologischer Erkenntnisse, zur Beweissicherung oder zur Begutachtung für andere Zwecke.

²Die innere Leichenschau wird von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Pathologie oder von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Rechtsmedizin oder von Ärztinnen oder Ärzten an Instituten für Pathologie oder Rechtsmedizin durchgeführt. ³Sie darf nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 vorliegen.

(2) ¹Eine Leichenöffnung darf durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person schriftlich eingewilligt hatte oder die Einwilligung gegenüber einer Ärztin oder einem Arzt erklärt und die Ärztin oder der Arzt diese Erklärung schriftlich dokumentiert hatte. ²Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, so genügt die schriftliche Einwilligung einer nach § 8 Abs. 3 vorrangig bestattungspflichtigen Person; das gilt nicht, wenn ein entgegenstehender Wille einer gleichrangig bestattungspflichtigen Person bekannt ist.

(3) ¹Liegt eine wirksame Einwilligung nach Absatz 2 nicht vor, so darf eine Leichenöffnung durchgeführt werden, wenn eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt diese veranlasst. ²Die Amtsärztin oder der Amtsarzt kann eine Leichenöffnung veranlassen, wenn

1. diese erforderlich ist, um

- a) die Todesursache weiter aufzuklären oder
- b) einen außergewöhnlichen Befund oder Verlauf besser zu verstehen,

und

2. das Interesse an der Durchführung der Sektion nach Nummer 1 die schutzwürdigen Belange der verstorbenen Person und ihrer Angehörigen überwiegt.

³Die Amtsärztin oder der Amtsarzt soll eine Leichenöffnung veranlassen, wenn bei einem Kind, das das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Todesursache nicht zweifelsfrei feststeht. ⁴Sie oder er hat darzulegen, warum eine Leichenöffnung nach Satz 2 oder 3 veranlasst wird. ⁵Im Fall des Satzes 3 unterrichtet die Amtsärztin oder der Amtsarzt die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten darüber, dass sie oder er eine Leichenöffnung veranlasst hat und worauf dies beruht.

(4) Ergeben sich bei der Leichenöffnung Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 entsprechend.

(5) ¹Nach Beendigung der Leichenöffnung ist die Leiche sowie in dem mit Rücksicht auf § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gebotenen Umfang auch ihr äußeres Erscheinungsbild wiederherzustellen. ²Soweit es im Hinblick auf den Zweck der Leichenöffnung oder von Forschung und Lehre erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden.

³Im Übrigen bleibt die Bestattungspflicht (§ 8) unberührt.

⁴Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenöffnung

durchgeführt hat, hat unverzüglich nach Beendigung der Leichenöffnung eine Todesbescheinigung (§ 6) auszustellen.

§ 6 Todesbescheinigungen und Datenschutz

(1) ¹Unverzüglich nach Beendigung der Leichenschau hat die Ärztin oder der Arzt eine Todesbescheinigung mit den in § 3 Abs. 1 genannten Feststellungen auszustellen. ²Die Todesbescheinigung dient auch der Prüfung, ob seuchenhygienische oder sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und der Forschung.

(2) ¹Alle Todesbescheinigungen sind von der für den Sterbeort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde auf ihre ordnungsgemäße Ausstellung zu überprüfen. ²Wer eine Todesbescheinigung ausgestellt hat, ist verpflichtet, auf Verlangen der unteren Gesundheitsbehörde die Angaben darin zu vervollständigen und zur Überprüfung erforderliche Auskünfte zu erteilen. ³Wer die verstorbene Person vor dem Tod ärztlich behandelt hat, ist verpflichtet, auf Verlangen der unteren Gesundheitsbehörde Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der Todesbescheinigung erforderlich sind.

(3) Das Fachministerium kann durch Verordnung regeln

1. den Inhalt der Todesbescheinigung,
2. die Übermittlung der Todesbescheinigung an das Standesamt und die untere Gesundheitsbehörde,
3. die Pflicht zur Übermittlung der Todesbescheinigung an die Landesstatistikbehörde und an Polizeidienststellen,
4. die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Todesbescheinigungen,
5. die Auswertung von Todesbescheinigungen sowie
6. die Aufbewahrung von und den sonstigen Umgang mit Todesbescheinigungen.

(4) ¹Die untere Gesundheitsbehörde hat Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Todesumstände glaubhaft machen, auf Antrag Einsicht in die Todesbescheinigung zu gewähren oder Auskünfte daraus zu erteilen, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen beeinträchtigt werden. ²Hochschulen und anderen mit wissenschaftlicher Forschung befassten Stellen kann sie nach Maßgabe des § 25 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes auf Antrag Einsicht in Todesbescheinigungen gewähren, soweit dies für ein wissenschaftliches Vorhaben erforderlich ist. ³Nach Satz 1 oder 2 übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur für die im Antrag angegebenen Zwecke verarbeitet werden. ⁴Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft.

§ 7 Aufbewahrung und Beförderung von Leichen

(1) ¹Jede Leiche soll innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes, bei späterem Auffinden unverzüglich nach Durchführung der Leichenschau, in eine Leichenhalle überführt werden. ²Leichenhallen sind ausschließlich zur vorübergehenden Aufnahme von Leichen bestimmte Räume auf Friedhöfen, in Krematorien, in medizinischen Einrichtungen, in pathologischen Instituten, bei Polizeibehörden sowie bei Bestattungsunternehmen und ähnlichen Einrichtungen.

(2) ¹Es ist unzulässig, eine Leiche öffentlich auszustellen; dies gilt nicht für die Abschiednahme am offenen Sarg während der Trauerfeier. ²In den Fällen des § 4 Abs. 5 ist der Sarg geschlossen zu halten. ³Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme von Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 zulassen.